53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 vom 28/04/2023 Gedruckt am 11/05/2023 Seite Nr. 1 / 13

DE

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 53K

Bezeichnung NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

UFI: PFY0-00QE-K00N-W2TY

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung RESINA BICOMPONENTE A BASE ACQUA A RAPIDA ASCIUGATURA

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname NORD RESINE S.p.A.
Adresse Via Fornace Vecchia, 79

Standort und Land 31058 Susegana (TV)

Italia

Tel. +39 0438-437511 Fax +39 0438-435155

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist annabreda@nordresine.com

Lieferant: NORD RESINE S.p.A.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an +39 0438 437511

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (FU) 2020/878

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Gewässergefährdend, chronische toxizität, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger gefahrenkategorie 3 Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:



53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 Gedruckt am 11/05/2023 Seite Nr. 2 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 16/09/2022)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren .../>>

P280 Schutzhandschuhe tragen.

Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden. P261

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P362+P364

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P273

Enthält: Mixture of: 5-cloro-2-metil - 2H-isotiazol-3-one; 2-metil-2H-isotiazol-3-one (3:1)

VOC (Richtlinie 2004/42/EG): Zweikomponenten - Speziallacke.

VOC in g/Liter des gebrauchsfertigen produkts : VOC grenzwerte: 140.00

- Katalysiert mit : 12,50 % NORDPUR SW MAT XF (B)

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

BUTYLGLYKOL

CAS 111-76-2 $1 \le x < 4$ Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315

CE 203-905-0 LD50 Oral: 1200 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen: 11 mg/l 603-014-00-0

INDEX REACH Reg. 01-2119475108-36

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

34590-94-8 Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am CAS $0 \le x < 1$

Arbeitsplatz gilt.

CE 252-104-2

INDEX

01-2119450011-60 REACH Reg.

QUARZ CAS

14808-60-7 **STOT RE 1 H372** $0 \le x < 1$

CE 238-878-4

INDEX

CE

INDFX

3-IODO-2-PROPYL-n-BUTIL CARBAMATE

Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H302, STOT RE 1 H372, Eye Dam. 1 H318. 55406-53-6 CAS $0 \le x < 0.25$

Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410

M=1

259-627-5 LD50 Oral: >300 mg/l/4h, LC50 Inhalativ nebeln/pulvern: 0,67 mg/l/4h

INDEX 616-212-00-7 REACH Reg. 01-2120762115-60

Mixture of: 5-cloro-2-metil - 2H-isotiazol-3-one; 2-metil-2H-isotiazol-3-one (3:1)

55965-84-9 $0.0015 \le x < 0.0025$ Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 2 H330, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1C

H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1A H317, Aquatic Acute 1 H400 M=100,

Aquatic Chronic 1 H410 M=100

Skin Corr. 1C H314: ≥ 0,6%, Skin Irrit. 2 H315: ≥ 0,06%, Skin Sens. 1A H317:

≥ 0,0015%, Eye Dam. 1 H318: ≥ 0,6%, Eye Irrit. 2 H319: ≥ 0,06%

STA Oral: 100 mg/kg, STA Dermal: 50,001 mg/kg, STA Inhalativ dämpfen:

0,501 mg/l, STA Inhalativ nebeln/pulvern: 0,051 mg/l

RFACH Rea 01-2120764691-48

613-167-00-5

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 DE vom 28/04/2023
Gedruckt am 11/05/2023
Seite Nr. 3 / 13
Seite Nr. 3 / 13
Fresetzt die überarbeitete Fassung 4 (vom 16/09/2022)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5
vom 28/04/2023
Gedruckt am 11/05/2023
Seite Nr. 4 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 16/09/2022)

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Referenzhandbuch Normen:

CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 41/2020 Sb. Nařízení vlády, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und
DEO	Deutschland	Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung
		gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
ESP	España	Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2021
FRA	France	Valeurs limites d'exposition professionnelle aux agents chimiques en France. ED 984 - INRS
GRC	Ελλάδα	
GRC	Ελλάδα	Π.Δ. 26/2020 (ΦΕΚ 50/Α` 6.3.2020) Εναρμόνιση της ελληνικής νομοθεσίας προς τις διατάξεις των
		οδηγιών 2017/2398/ΕΕ, 2019/130/ΕΕ και 2019/983/ΕΕ «για την τροποποίηση της οδηγίας
		2004/37/ΕΚ ''σχετικά με την προστασία των εργαζομένων από τους κινδύνους που συνδέονται με την έκθεση σε καρκινογόνους ή μεταλλαξιγόνους παράγοντες κατά την εργασία''»
HUN	Magyarország	Az innovációért és technológiáért felelős miniszter 5/2020. (II. 6.) ITM rendelete a kémiai kóroki
HUN	Magyarorszag	tényezők hatásának kitett munkavállalók egészségének és biztonságának védelméről
HRV	Hrvatska	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o zaštiti radnika od izloženosti opasnimkemikalijama
HILV	Tilvaiska	na radu, graničnim vrijednostima izloženosti i biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)
ITA	Italia	Decreto Legislativo 9 Aprile 2008, n.81
NLD	Nederland	Arbeidsomstandighedenregeling. Lijst van wettelijke grenswaarden op grond van de artikelen 4.3,
NLD	Nederland	eerste lid, en 4.16, eerste lid, van het Arbeidsomstandighedenbesluit
PRT	Portugal	Decreto-Lei n.º 1/2021 de 6 de janeiro, valores-limite de exposição profissional indicativos para os
1 101	i ortugai	agentes químicos. Decreto-Lei n.º 35/2020 de 13 de julho, proteção dos trabalhadores contra os
		riscos ligados à exposição durante o trabalho a agentes cancerígenos ou mutagénicos
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające
. 02	roiona	rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych
		dla zdrowia w środowisku pracy
ROU	România	Hotărârea nr. 53/2021 pentru modificarea hotărârii guvernului nr. 1.218/2006, precum și pentru
		modificarea și completarea hotărârii guvernului nr. 1.093/2006
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu
	•	(Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU)
		2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie
		2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 vom 28/04/2023 Gedruckt am 11/05/2023 Seite Nr. 5 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 16/09/2022)

.../>>

DE

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

				BUTY	LGLYKOL			
Schwellengrenzw	ert .							
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min	Bemerkung	gen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm			
TLV	CZE	100	20,4	200	40,8	HAUT		
AGW	DEU	49	10	98 (C)	20 (C)	HAUT		
MAK	DEU	49	10	98	20	HAUT	Hinweis	
VLA	ESP	98	20	245	50	HAUT		
VLEP	FRA	49	10	246	50	HAUT		
TLV	GRC	120	25					
AK	HUN	98		246		HAUT		
GVI/KGVI	HRV	98	20	246	50	HAUT		
VLEP	ITA	98	20	246	50	HAUT		
TGG	NLD	100		246		HAUT		
VLE	PRT	98	20	246	50	HAUT		
NDS/NDSCh	POL	98		200		HAUT		
TLV	ROU	98	20	246	50	HAUT		
MV	SVN	98	20	246	50	HAUT		
WEL	GBR	123	25	246	50	HAUT		
OEL	EU	98	20	246	50	HAUT		
TLV-ACGIH		97	20					

			DIPROPY	LEN GLYKOL	MONOMETH	YL AETHER			
chwellengrenzw	ert		Dii Noi 1	LLIN OLINOL	· monomen	I E AL IIILK			
Typ	Staat	TWA/8S	t	STEL/15	Min	Bemerkunge	n / Beobachtur	ngen	
1,719	Otaat	mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	Domorkango	i i boobaciitai	.90	
TLV	CZE	270	43,74	550	89,1	HAUT			
AGW	DEU	310	50	310	50				
MAK	DEU	310	50	310	50				
VLA	ESP	308	50			HAUT			
VLEP	FRA	308	50			HAUT			
TLV	GRC	600	100	900	150				
AK	HUN	308							
GVI/KGVI	HRV	308	50			HAUT			
VLEP	ITA	308	50			HAUT			
TGG	NLD	300							
VLE	PRT	308	50			HAUT			
NDS/NDSCh	POL	240		480		HAUT			
TLV	ROU	308	50			HAUT			
MV	SVN	308	50			HAUT			
WEL	GBR	308	50			HAUT			
OEL	EU	308	50			HAUT			
orgesehene, Um	welt nicht	belastende	Konzentratio	on - PNEC					
Referenzwert in Süßwasser							19	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser							1,9	mg/l	
Referenzwert fü	ir Ablagerur	ngen in Süß	wasser				70,2	mg/kg	
Referenzwert fü							7,02	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung							190	mg/l	
Referenzwert fü	ir Kleinstorg	janismen ST	ГР				4168	mg/l	
Referenzwert fü	ir Erdenwes	sen					2,74	mg/kg	
esundheit – abg	jeleitetes w	rirkungsneu	itrales Nivea	u – DNEL / DN	IEL				
	Au	swirkungen	bei Verbrauch	ern		Auswirkungen	bei Arbeitern		
Aussetzungswe	eg Lol	kale Sy	ystem	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akı	ute ak	cute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
				е					е
mündlich					1,67 mg/kg/d				
Einatmung					37,2				310
					mg/m3				mg/m3
hautbezogen					15				65
					mg/kg/d				mg/kg/d



53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 vom 28/04/2023 Gedruckt am 11/05/2023 Seite Nr. 6 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 16/09/2022)

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

				_	MADZ				
				C.	UARZ				
Schwellengrenzwert									
Тур	Staat	TWA/8St		STEL/15	Min	Bemerkungen / Beobachtungen			
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm				
VLA	ESP		0,05			EINATB			
VLEP	FRA	0,1				EINATB			
GVI/KGVI	HRV	0,1							
VLEP	ITA	0,1				EINATB			
TGG	NLD	0,075				EINATB			
VLE	PRT	0,025				EINATB			
NDS/NDSCh	POL	0,1				EINATB			
TLV	ROU	0,1				EINATB			
MV	SVN	0,15				EINATB			
OEL	EU	0,1				EINATB			
TLV-ACGIH		0,025				EINATB			

Mixture of: 5-cloro-2-metil - 2H-isotiazol-3-one; 2-metil-2H-isotiazol-3-one (3:1)						
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser	0,003	mg/l				
Referenzwert in Meereswasser	0,003	mg/l				
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,027	mg/kg/d				
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,027	mg/kg/d				
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	0,23	mg/l				

Erklärung:

(C) = CEILING; INHALB = Inhalierbare Fraktion; EINATB = Einatmbare Fraktion; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend. NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Nicht verfügbar

teilweise wasserlöslich

Gedruckt am 11/05/2023 Seite Nr. 7 / 13

DE

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften Wert Angaben Physikalischer Zustand Flüssigkeit

Farhe weiß Geruch charakteristisch

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Nicht verfügbar Siedebeginn Nicht verfügbar Entzündbarkeit Untere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Nicht verfügbar Flammpunkt °C Selbstentzündungstemperatur Nicht verfügbar

pH-Wert Kinematische Viskosität

Loeslichkeit Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser

Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dichte und/oder relative Dichte 1,18 kg/l Relative Dampfdichte Nicht verfügbar Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Gesamtfeststoff (250°C / 482°F)

VOC (Richtlinie 2004/42/EG): 6,30 % - 74,37 g/liter VOC (fluechtiger Kohlenstoff) 3,74 % - 44,17 g/liter

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BUTYLGLYKOL

Zersetzt sich unter Wärmeeinwirkung. DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Bildet Peroxide mit: Luft.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

BUTYLGLYKOL

Kann gefährlich reagieren mit: Aluminium, Oxidationsmittel. Bildet Peroxide mit: Luft.

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Kann heftig reagieren mit: starke Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

BUTYLGLYKOL

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen,offene Flammen.

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Exposition vermeiden gegenüber: Wärmequellen. Explosionsgefahr.

10.5. Unverträgliche Materialien

@EPY 11.1.2 - SDS 1004.14



53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 DE vom 28/04/2023
Gedruckt am 11/05/2023
Seite Nr. 8 / 13
Front til in bergrheitete Fescure 4 (nom 16/00/2023)

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität/>>

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

BUTYLGLYKOL

Kann entwickeln: Wasserstoff.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - nebeln / pulvern) der Mischung: > 5 mg/l
ATE (Inhalativ - dämpfen) der Mischung: > 20 mg/l
ATE (Inhalativ - gase) der Mischung: 0,0 mg/l
ATE (Oral) der Mischung: >2000 mg/kg

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

BUTYLGLYKOL

LD50 (Oral): 1200 mg/kg Guinea pig LC50 (Inhalativ dämpfen): 2,2 mg/l/4h Rat

STA (Inhalativ dämpfen): 11 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

(Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter

Wert

3-IODO-2-PROPYL-n-BUTIL CARBAMATE

 LD50 (Dermal):
 > 5000 mg/kg Rat

 LD50 (Oral):
 > 300 mg/kg Rat

 LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):
 0,67 mg/l/4h Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

Sensibilisierung der Haut



53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 DE vom 28/04/2023
Gedruckt am 11/05/2023
Seite Nr. 9 / 13
Seite Nr. 9 / 13
Fresetzt die überarbeitete Fassung 4 (vom 16/09/2022)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben/>>

Angaben nicht vorha	anden.
---------------------	--------

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit

Angaben nicht vorhanden.

Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen

Angaben nicht vorhanden.

Wirkungen auf oder über die Laktation

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan

Angaben nicht vorhanden.

Aussetzungsweg

Angaben nicht vorhanden.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

vom 28/04/2023 Gedruckt am 11/05/2023 Seite Nr 10 / 13 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 16/09/2022)

DE

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben/>>

Mixture of: 5-cloro-2-metil - 2H-isotiazol-3-one; 2-metil-2H-isotiazol-3-one (3:1)

0,22 mg/l/96h Onchorhyncus mykiss LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere 0,1 mg/l/48h Daphnia magna

0,048 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata EC50 - Algen / Wasserpflanzen

0,098 mg/l Onchorhyncus mykiss NOEC chronisch Fische 0.004 mg/l Daphnia magna NOEC chronisch Krustentiere

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 0,0012 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata

3-IODO-2-PROPYL-n-BUTIL CARBAMATE

0,067 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss LC50 - Fische EC50 - Krustentiere 0,16 mg/l/48h Daphnia Magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 0,022 mg/l/72h Desmodesmus subspicatus 0,0084 mg/l Pimephales promelas NOEC chronisch Fische

0,05 mg/l Daphnia magna NOEC chronisch Krustentiere

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mixture of: 5-cloro-2-metil - 2H-isotiazol-3-one: 2-metil-2H-isotiazol-3-one (3:1)

Schnell abbaubar

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

BUTYLGLYKOL

Wasserlößlichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

3-IODO-2-PROPYL-n-BUTIL CARBAMATE

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

DIPROPYLEN GLYKOL MONOMETHYL AETHER

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0.0043

BUTYLGLYKOL

Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 0,81

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft



53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 DE vom 28/04/2023
Gedruckt am 11/05/2023
Seite Nr. 11 / 13
Fresetzt die überarbeitete Fassung 4 (vom 16/09/2022)

zugeführt werden.

ABSCHNITT	14. Ang	aben zum	Transpor	t
------------------	---------	----------	----------	---

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtl	inie 2012/18/EU: Keine
Einschränkungen zu dem	Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006
Produkt	
Punkt	3 - 40
Enthaltene Stoffe	
Punkt	75
	48 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Nicht anwendbar	
Stoffe gemäß Candidate L Aufgrund der vorliegender	.ist (Art. 59 REACH) n Angaben enthãlt das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.
Genehmigungspflichtige S Keine	Stoffe (Anhang XIV REACH)
Ausfuhrnotifikationspflicht Keine	ge Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:
Rotterdamer Übereinkomi Keine	men-pflichtige Stoffe:

53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5 DE vom 28/04/2023
Gedruckt am 11/05/2023
Seite Nr. 12 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 16/09/2022)

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften .../>>

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/EG):

Zweikomponenten - Speziallacke.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 2 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2 Acute Tox. 3 Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3

STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 1

Skin Corr. 1C Ätz auf die Haut, gefahrenkategorie 1C

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1 Skin Sens. 1A Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A

Aquatic Acute 1Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1Aquatic Chronic 1Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1Aquatic Chronic 3Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H301 Giftig bei Verschlucken.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH

53K - NORDPUR SW MAT XF COLORABILE (A)

Durchsicht Nr.5
vom 28/04/2023
Gedruckt am 11/05/2023
Seite Nr. 13 / 13
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 16/09/2022)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
- 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 01 / 02 / 03 / 09 / 12.